

## REGIERUNGSRAT

4. Mai 2016

16.37

**Interpellation Theres Lepori, CVP, Berikon (Sprecherin), Marco Beng, CVP, Berikon, Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen, vom 1. März 2016 betreffend Überführung der diversen Fachbereiche von den Amtsärzten an das Institut für Rechtsmedizin (IRMAG) nach Aufhebung des Amtsarztsystems; Beantwortung**

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

### **Vorbemerkungen**

Das heutige Miliz-Amtsarztsystem kann mangels Nachwuchs nicht mehr weitergeführt werden und läuft Ende des Jahres 2016 aus. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat eine Nachfolgelösung verabschiedet. Es wird ein sogenanntes Mischsystem eingeführt, indem diverse Bereiche zusammengefasst und vom Institut für Rechtsmedizin am Kantonsspital Aarau (IRMAG) abgedeckt werden. Es betrifft die Legalinspektionen, die Forensik bei lebenden Personen sowie einige wenige Aufgaben im Bereich Bestattungswesen und Transport von Leichen. Die restlichen bisher von der Amtsärzteschaft erbrachten Tätigkeiten werden aufgeteilt und von verschiedenen Leistungserbringern übernommen. Die fürsorgerischen Unterbringungen werden im Grundsatz von der niedergelassenen Ärzteschaft verfügt. Zurzeit wird zudem geprüft, inwieweit die fürsorgerischen Unterbringungen durch professionelle Notfalldienstleister aus benachbarten Kantonen verfügt werden könnten, so dass die niedergelassene Ärzteschaft von dieser Aufgabe entlastet wäre. Die gesetzliche Grundlage dazu wird im Rahmen der Revision des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) geschaffen. Die Gefängnismedizin wird vom Gesundheitsdienst der Justizvollzugsanstalt Lenzburg in Zusammenarbeit mit einem privaten ärztlichen Institut abgedeckt. Für diverse Aufgaben in den Bereichen Infektionskrankheiten, Schulwesen und koordinierter Sanitätsdienst wird die Zusammenarbeit mit der niedergelassenen Ärzteschaft gesucht. Schliesslich werden die verkehrsmedizinischen Leistungen in der bisherigen Art und Weise erbracht und die Rechtsgrundlagen den eidgenössischen Vorgaben angepasst.

### **Zur Frage 1**

"Ab 2018 ist vorgesehen, dass alle Dienstärzte FUs prüfen müssen. Was ist zu deren Schulung und Einführung in juristische Grundregeln geplant?"

Es ist vorgesehen, Weiterbildungsveranstaltungen für die Ärzteschaft unter Beizug der entsprechenden Fachleute zu rechtlichen und spezifischen Fragen der Praxis der fürsorgerischen Unterbringung anzubieten.

### **Zur Frage 2**

"Ist die Zahl der noch zur Verfügung stehenden Ärzte erfasst und ein System zur Aufteilung der verschiedenen Aufgaben auf diese Ärzte bereits geplant?"

Die Frage wird dahingehend verstanden, dass es sich bei "den sich noch zur Verfügung stehenden Ärzten" um die Amtsärzteschaft handelt. Diejenigen Amtsärztinnen und Amtsärzte, die weiterhin bereit sind, gewisse Aufgaben aus dem bisherigen amtsärztlichen Bereich wahrzunehmen, sind bekannt. Im Weiteren siehe Vorbemerkungen.

### **Zur Frage 3**

"Gibt es bereits Vorstellungen über ein Entschädigungssystem für diese Tätigkeiten und wie sieht dieses aus?"

Die Entschädigung für fürsorgerische Unterbringungen erfolgt wie bisher aufgrund des Tarmed-Tarifsystems. Für spezielle Aufgaben im Rahmen des Infektionswesens und des koordinierten Sanitätsdiensts ist ein Honorierungssystem vorgesehen, das auf einer Jahrespauschale sowie einem Stundentarif beruht. Die Regelung dazu erfolgt im Rahmen einer Revision des Dekrets über die Entschädigung von nebenamtlich tätigen Personen im Gesundheitswesen (DEPG).

### **Zur Frage 4**

"Was ist betreffend Kompetenzen im Zusammenhang mit Menschen vor dem Strafvollzug (Hafterstehungsfähigkeit) angedacht?"

Bislang hat die Kantonspolizei für die Abklärung der Hafterstehungsfähigkeit vor Haftantritt die Amtsärztinnen und Amtsärzte beigezogen. Steht die Hafterstehungsfähigkeit aufgrund eines psychiatrischen Problems in Frage, so ziehen die Amtsärztinnen und Amtsärzte für die Abklärung die Psychiatrischen Dienste Aargau AG (PDAG) bei.

Als Lösung für die Zukunft wird gegenwärtig mit den betroffenen Spitälern geprüft, ob die festgenommenen Personen von der Kantonspolizei für die Abklärung der Hafterstehungsfähigkeit in die Notfallstationen der Spitäler zugeführt werden können. Kommt die Ärztin oder der Arzt zum Schluss, dass ein psychiatrisches Problem vorliegt und daher die PDAG die Hafterstehungsfähigkeit prüfen muss, so wird die Kantonspolizei die betroffene Person auch künftig der PDAG für weitere Abklärungen zuführen.

Im Sinne einer Alternative wird zudem abgeklärt, ob und inwieweit die Prüfung der Hafterstehungsfähigkeit durch professionelle Notfalldienstleister aus benachbarten Kantonen vorgenommen werden könnte.

## Zur Frage 5

"Wie werden der Strafvollzug/Dienst im Regional- und Bezirksgefängnis bzw. die Verantwortlichkeiten geregelt werden?"

Die Justizvollzugsanstalt (JVA) Lenzburg verfügt über einen Gesundheitsdienst. Dieser wird auf den 1. Januar 2017 personell verstärkt und ab diesem Zeitpunkt in Zusammenarbeit mit einem externen Leistungserbringer die medizinische Versorgung der Gefangenen in der Strafanstalt Lenzburg, dem Zentralgefängnis Lenzburg, dem Erweiterungsbau zum Zentralgefängnis Lenzburg sowie den Bezirksgefängnissen Aarau, Baden, Kulm, Laufenburg, Zofingen und Zurzach sicherstellen. Der Gesundheitsdienst der JVA Lenzburg verfügt über Pflegepersonal aus der Akutpflege mit mehrjähriger Erfahrung und ist für die medizinische Erstversorgung und die Triage der Gefangenen zuständig. Ausserhalb der Präsenzzeiten stellt der Gesundheitsdienst rund um die Uhr einen Pikettdienst sicher. Er ist weiterhin in der JVA Lenzburg stationiert und führt mit einer mobilen Einheit in den Bezirksgefängnissen wöchentliche und bei Bedarf weitere Visiten durch.

Gemäss Erfahrungswerten der JVA Lenzburg können durch den fachlich sehr gut ausgebildeten Gesundheitsdienst ohne ärztliche Konsultation ca. 97 % der somatischen Beschwerden der Gefangenen behandelt werden.

Bei Beschwerden, welche der Gesundheitsdienst nicht eigenständig behandeln kann, zieht dieser mittels Telepresence einen externen ärztlichen Leistungserbringer durch Videokonferenzschaltung bei. Der ärztliche Leistungserbringer verfügt über die notwendigen Fachärztinnen und Fachärzte. Für die Untersuchung befindet sich der Gefangene zusammen mit einem Mitarbeitenden des Gesundheitsdiensts im Untersuchungszimmer des Gefängnisses. Die Ärztin oder der Arzt wird mittels Videokonferenz mit hoher Bildqualität zugeschaltet und erteilt dem Gesundheitsdienstmitarbeitenden Anweisungen für Diagnose- oder Therapieaufgaben, welche der Gesundheitsdienst vor Ort physisch am Patienten durchführt. Die anschliessende medizinische Betreuung sowie die Besorgung der ärztlich verschriebenen Medikamente werden ebenfalls vom Gesundheitsdienst vorgenommen. Bei Bedarf kann jederzeit eine Spezialistin oder ein Spezialist des ärztlichen Leistungserbringers vor Ort aufgeboden werden.

In akuten medizinischen Notfällen wird wie bisher die Ambulanz aufgeboden.

## Zur Frage 6

"Wer rückt künftig aus bei einem agT, bei Tag/bei Nacht, denn die Anfahrtszeit der IRM-Ärzte stehen u.U. in keinem Verhältnis (Dauer/Zeitpunkt); ist ein Pikettdienst vorgesehen oder wie wird dies geregelt werden?"

Aktuell werden im Kanton Aargau die ärztlichen Tätigkeiten bei Legalinspektionen gemäss Art. 253 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 und der Verordnung über die Leichenschau, die Legalinspektion und die Legalobduktion vom 9. Dezember 1946 primär von den Amtsärztinnen und Amtsärzten und subsidiär (zum Beispiel bei Tötungsdelikten) vom IRMAG erbracht, wobei diese Leistungen jedoch gemäss Absprache des Kantonsarzts mit den Amtsärztinnen und Amtsärzten und dem IRMAG seit dem Jahr 2014 an Werktagen tagsüber von den Ärztinnen und Ärzten des IRMAG erbracht werden, sofern die nötigen personellen Ressourcen vorhanden sind.

Ab dem 1. Januar 2017 werden sämtliche Legalinspektionen durch das IRMAG durchgeführt. Die vollständige Übertragung dieser Aufgaben an das IRMAG wurde für den Fall der Ablösung des Amtsarztsystems bereits bei der Erarbeitung der Vereinbarung zwischen dem Kanton und dem IRMAG in den Jahren 2012/13 vorgesehen. Das IRMAG erbringt seine Leistungen mit hoher Qualität und die Zusammenarbeit mit den Aargauer Strafverfolgungsbehörden funktioniert sehr gut.

Das IRMAG gewährleistet eine permanente Erreichbarkeit des Dienstarzts IRMAG während 24 Stunden an 365 Tagen innerhalb von 45 Minuten nach Aufgebot. Der Pikettdienst ist damit abgedeckt, sodass das IRMAG bei einem aussergewöhnlichen Todesfall durch die Strafverfolgungsbehörden jederzeit zu einer Legalinspektion aufgeboten werden kann.

### Zur Frage 7

"In welchem Departement wird künftig die Führung/Verantwortung liegen?"

Die Verantwortlichkeiten sind wie folgt zugeordnet:

Departement Gesundheit und Soziales	<ul style="list-style-type: none"><li>• Fürsorgerische Unterbringungen</li><li>• Infektionswesen</li><li>• Schulwesen</li><li>• koordinierter Sanitätsdienst</li><li>• Bestattungswesen</li><li>• Transport von Leichen</li></ul>
Departement Volkswirtschaft und Inneres	<ul style="list-style-type: none"><li>• Legalinspektionen</li><li>• Forensik bei lebenden Personen</li><li>• Verkehrsmedizin</li><li>• gefängnisärztlicher Dienst</li></ul>

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 854.–.

**Regierungsrat Aargau**